

- Installation intelligenter Informations-, Kommunikations- und Netzsteuerungstechnologien (ggf. einschl. Breitbandtechnik) zur Ertüchtigung der Verteilnetze für die Integration erneuerbarer Energien oder steuerbarer Lasten (gleichzeitig wird die Energienetz-Infrastruktur erneuert, die Kosten hierfür sind nicht in den förderfähigen Kosten enthalten)
- Investitionen in die Kommunikationsinfrastruktur und in Energiemanagementsysteme zur Anbindung von Energie-Endverbrauchern an intelligente Messsysteme (Smart Metering)
 - Die Installation von Messsystemen ist nicht durch gesetzliche Vorgaben (§ 21 c EnWG) erforderlich.
- Neu- und Ausbau dezentraler Stromspeicher
 - Druckluftspeicher Pumpspeicherkraftwerk
 - Nutzung der Gasinfrastruktur als Speicher für Wasserstoff oder synthet. Methan
 - _____

II. Anreizeffekte des beantragten Kredites im Programm IKU – Kommunale Energieversorgung

Gemäß den Bestimmungen der Europäischen Kommission ist die Gewährung eines Kredites im Programm IKU – Kommunale Energieversorgung in der Komponente 4 (siehe "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen" Formularnummer 600 000 0065) nur möglich, wenn damit spezielle Anreizwirkungen verbunden sind, um eine höhere Energieeinsparung im Vergleich zu vergleichbaren weniger effizienten Referenzanlagen zu erreichen. Eine solche Anreizwirkung liegt vor, wenn mindestens einer der nachfolgenden Effekte bei Ihrem Unternehmen gegeben ist. Wir bitten Sie als Beleg für diese Effekte geeignete Unterlagen beizufügen oder diese Anreizeffekte gesondert zu erläutern (siehe einzureichende Unterlagen).

Bitte kreuzen Sie die entsprechenden Felder an, sofern solche Effekte bei Ihrer Investition auftreten. Mehrfachnennungen sind möglich, wenn Ihre Investition gleichzeitig den Schutz mehrerer Umweltbereiche verbessert, für die unterschiedliche Umweltschutznormen gelten.

- A. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
- B. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
- C. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel.
- D. Der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.

Der beantragte Kredit stellt einen Anreiz dar, freiwillig Investitionen für Energieeinsparmaßnahmen durchzuführen.

III. Ermittlung der beihilfefähigen Investitionsmehrkosten (Checkliste)

Im KfW-Programm IKU - Kommunale Energieversorgung vergibt die KfW für die im Programm-Merkblatt genannten Verwendungszwecke Beihilfen nach Artikel 21 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. 08. 2008, "AGVO") in der Komponente 4. Die Beihilferegulungen setzen den Rahmen für die Förderung durch die KfW. Nähere Informationen zum Thema Beihilfe enthält das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen" (Formular-Nr. 600 000 0065).

Im Antrag sind die Gesamtkosten des Vorhabens anzugeben. Gemäß den Bestimmungen der Europäischen Kommission sind aber nur die zur Verwirklichung der Umweltziele Ihrer Investition erforderlichen Investitionsmehrkosten beihilfefähig. Zur Ermittlung der Investitionsmehrkosten wird der unmittelbar auf den Umweltschutz bezogene Investitionsanteil anhand der kontrafaktischen Fallkonstellation ermittelt.

- a) Sofern sich der Anteil der effizienzbezogenen Kosten an den Gesamtkosten der Investition ohne Weiteres feststellen lässt, gilt dieser Anteil als beihilfefähig;
- b) ansonsten müssen die Investitionsmehrkosten durch Vergleich der Investition mit der kontrafaktischen Situation ohne Beihilfe ermittelt werden. Die korrekte beihilfefreie Fallkonstellation bilden die Kosten einer Investition, die technisch vergleichbar ist, aber ein geringeres Maß an Energieeffizienz (das verbindlichen Gemeinschaftsnormen – sofern vorhanden – entspricht) bietet, und ohne Beihilfe tatsächlich durchgeführt würde ("Referenzinvestition"). Eine technisch vergleichbare Investition ist eine Investition mit der gleichen Produktionskapazität und den gleichen technischen Merkmalen (mit Ausnahme jener Merkmale, die sich direkt auf den Mehraufwand für die Energieeffizienz beziehen). Darüber hinaus muss die Referenzinvestition aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine ernstzunehmende Alternative zu der geprüften Investition bilden.

Für die Antragstellung hat die KfW die folgende Checkliste (Abschnitt III) entwickelt, um damit die Investitionsmehrkosten vergleichsweise einfach ermitteln zu können. Mit der Checkliste werden die Investitionsmehrkosten errechnet. Alternativ zu den Angaben der in dieser Bestätigung enthaltenen Checkliste kann auch **eine vollständige Vergleichsrechnung** eingereicht werden, in der die Investitionsmehrkosten unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten dargestellt werden. Dies kann beispielsweise dann angeraten sein, wenn die Ermittlung der Investitionsmehrkosten nach der Checkliste ggf. ein unrealistisches Bild abgeben könnte. Die Vergleichsrechnung umfasst einerseits die Investitionskosten der geplanten Investition sowie die gleiche Berechnung für eine realistische Vergleichsinvestition gleicher Kapazität. Zur Ermittlung der Investitionsmehrkosten sind die so ermittelten Kosten der geplanten Anlage von den Kosten der Vergleichsinvestition zu subtrahieren. Die Investitionsmehrkosten sind unter A einzutragen. Die Vergleichsrechnungen und deren Richtigkeit sind vom Antragsteller zu bestätigen.

Verfahrensbeschreibung:

- A. Es werden die Investitionsmehrkosten ermittelt, die bei einer Investition mit höherer Energieeffizienz im Vergleich zu einer realistischen Vergleichsinvestition gleicher Kapazität anfallen. In diesen Kosten sind auch die anteiligen Planungsmehrkosten zu berücksichtigen. Unter A sind für die einzelnen Verwendungszwecke die eindeutig energieeffizienzbezogenen Kosten identifiziert.
- B. Allgemeine Hinweise zur Subventionswertberechnung durch die KfW.
- C. Erklärungen des Antragstellers zur Vollständigkeit und Subventionserheblichkeit der Angaben.

A Mehrkosten pro Fördermaßnahme (Verwendungszweck)

1 Neubau von flexiblen, hocheffizienten und CO₂-armen GuD-Kraftwerken

1.1 Investitionskosten für zu förderndes GuD-Kraftwerk

Anlagekosten (EPC-Kosten¹) ohne Erschließungskosten für das Betriebsgelände, Netzanbindung, genehmigungsbezogene Kosten, Beraterkosten etc. _____

1.2 Investitionskosten Vergleichsinvestition

Anlagekosten (EPC-Kosten) ohne Erschließungskosten für das Betriebsgelände, Netzanbindung, genehmigungsbezogene Kosten, Beraterkosten etc. für ein Gasturbinen-Kraftwerk gleicher elektrischer Leistung (nur EPC-Kosten wie oben) _____

Investitionsmehrkosten zu 1 (1.1 ./ 1.2, ohne Berücksicht. operativer Gewinne/Kosten) _____

2 Neubau einer hocheffizienten und vergleichsweise flexibleren KWK-Anlage

2.1 Investitionskosten in zu fördernde hocheffiziente (gemäß Merkblatt) und vergleichsweise flexible KWK-Anlage

Eine KWK-Anlage ist vergleichsweise flexibel, wenn die zugebaute elektrische Leistung um mindestens 10 % über der Leistung einer wärmegeführten Referenzanlage liegt (mit einer allgemein üblichen Auslegung des Wärmespeichers anhand des Jahreswärmebedarfes des zu versorgenden Gebietes).

Zu fördernde Anlagentechnologie:

- GuD-Anlage Gasturbinenanlage Motorenanlage

Anlagendaten:

Fernwärmenetz

Jahreshöchstlast [MW] _____

Jahreswärmebedarf [MWh] _____

Leistungsdaten:

Elektrische Leistung [MW] _____

Elektrischer Wirkungsgrad [%] _____

Thermische Leistung [MW] _____

Dimensionierung Wärmespeicher [m³] _____

Jahresvolllaststunden [h] _____

Anlagenkosten (EPC-Kosten) ohne Erschließungskosten für Betriebsgelände, Netzanbindung, genehmigungsbezogene Kosten, Beraterkosten etc. und damit Zwischensumme 2.1 (ohne Berücksichtigung operativer Gewinne bzw. Kosten) _____

¹ EPC-Kosten = engineering, procurement & construction costs

2.2 Kosten für eine wärmegeführte Referenz-KWK-Anlage mit geringerer Wärmespeicherkapazität

Unter einer KWK-Anlage mit einer geringeren Wärmespeicherkapazität wird eine wärmegeführte Anlage mit einer allgemein üblichen Auslegung des Wärmespeichers anhand des Jahreswärmebedarfes des zu versorgenden Gebietes verstanden.

Referenz-Anlagentechnologie:

- GuD-Anlage
 Gasturbinenanlage
 Motorenanlage

Anlagendaten:

Fernwärmenetz

Jahreshöchstlast [MW] _____

Jahreswärmebedarf [MWh] _____

Leistungsdaten:

Elektrische Leistung [MW] _____

Elektrischer Wirkungsgrad [%] _____

Thermische Leistung [MW] _____

Dimensionierung Wärmespeicher [m³] _____

Jahresvolllaststunden [h] _____

Anlagenkosten (EPC-Kosten) ohne Erschließungskosten für Betriebsgelände, Netzanbindung, genehmigungsbezogene Kosten, Beraterkosten etc. und damit Zwischensumme 2.2 (ohne Berücksichtigung operativer Gewinne bzw. Kosten)

Investitionsmehrkosten zu 2 (2.1 ./ 2.2)

=====

3 Umbau einer bestehenden KWK-Anlage in eine hocheffiziente und vergleichsweise flexible KWK-Anlage (gemäß Definition zu Punkt 2.1)

Anlagentechnologie:

- GuD-Anlage
 Gasturbinenanlage
 Motorenanlage

Anlagendaten:

bestehende Anlage:

umzubauende Anlage:

Fernwärmenetz

Jahreshöchstlast [MW] _____

Jahreswärmebedarf [MWh] _____

Leistungsdaten:

Elektrische Leistung [MW] _____

Elektrischer Wirkungsgrad [%] _____

Thermische Leistung [MW] _____

Dimensionierung Wärmespeicher [m³] _____

Jahresvolllaststunden [h] _____

Anlagenkosten

Umbaukosten der Anlagenerweiterung

Kosten für zusätzlich gebauten Wärmespeicher

Investitionsmehrkosten² zu 3 (ohne Berücksichtigung operativer Gewinne bzw. Kosten)

=====

² Die gesamten Kosten zur Erweiterung der Anlage (Erhöhung Flexibilität) sind als Mehrkosten anrechnungsfähig.

4 Neu- und Ausbau von dezentralen Energiespeichern für die Speicherung von Strom und Wärme

4.1 Neubau von Stromspeichern

Stromspeicher werden zur Ergänzung von intelligenten Stromnetzen und einem immer größeren Anteil erneuerbaren Energien errichtet. Förderfähig sind hierbei allein die Kosten für den Neubau eines dezentralen Stromspeichers und dessen Anbindung an das Stromnetz.

Stromspeicher (Druckluftspeicher, Wasserstoffspeicher, etc.) _____

Anlagen zur Aufbereitung für die und zur Einspeisung von Wasserstoff/Methan
notwendige Steuerungs-, Mess- und Regelungstechnik etc.
im Zusammenhang mit der Einbindung des Stromspeichers _____

Anschluss an das Niederspannungs- oder Mittelspannungsnetz _____

Anteilige Planungskosten für die zuvor genannten Positionen _____

Summe Investitionsmehrkosten zu 4.1 (ohne Berücksicht. operativer Gewinne / Kosten) _____

4.2 Ausbau oder Wiederaufnahme bestehender Stromspeicher

Förderfähig sind hier die Kosten für den Ausbau bestehender Stromspeicher oder eine Nutzbarmachung von vorhandenen Strukturen, die stillgelegt wurden.

Erweiterung der Stromspeicherkapazitäten _____

Kosten für Ertüchtigung zur Wiederaufnahme des Stromspeichers _____

Notwendige Erweiterung/Erneuerung der Steuerungs-, Mess- und Regelungstechnik,
die im Zusammenhang mit der Erweiterung des Stromspeichers stehen _____

Anschluss bzw. Vergrößerung der Übertragungskapazität an das Niederspannungs-
oder Mittelspannungsnetz, soweit erforderlich _____

Begründung für das Erfordernis der Kapazitätsvergrößerung, bitte ggf. separate
Erläuterung einreichen:

Anteilige Planungskosten für die zuvor genannten Positionen _____

Summe Investitionsmehrkosten³ zu 4.2 (ohne Berücksicht. operativer Gewinne / Kosten) _____

5 Einbindung dezentraler Erzeugungsanlagen in die Energie-Verteilnetze ab Anschlusspunkt an das Verteilnetzsystem

Förderung der Kosten für eine Einbindung von Strom- und/oder Wärmeerzeugern sowie die Einbindung von Abwärmenutzung in dezentrale Energieverteilnetze, sofern keine Förderung dieser Maßnahme im Rahmen der Anreizregulierung der Bundesnetzagentur erfolgt.

Modernisierung bzw. Ausbau des bestehenden Stromverteilnetzes
(soweit zur Anbindung des Stromerzeugers erforderlich) _____

Anbindung zur Nutzung der Wärme bei Stromerzeugern oder Abwärmenutzung
Kosten für notwendige Steuerungs-, Mess- und Regelungstechnik, die mit der
Einbindung der Strom- bzw. Wärmeerzeuger stehen _____

Kosten für erforderliche neue Übergabestation bzw. Anpassung _____

Kosten für die Kommunikations- und Informationseinrichtungen
zum Betrieb eines „virtuellen Kraftwerkes“ _____

Lastmanagement- und Monitoringsysteme _____

Anteilige die Planungskosten für zuvor genannten Positionen _____

Summe Investitionsmehrkosten⁴ zu 5 (ohne Berücksicht. operativer Gewinne / Kosten) _____

³ Die gesamten Kosten für Neubau, Ausbau oder Wiederaufnahme von Speichern sind als Mehrkosten anrechnungsfähig.

⁴ Die gesamten Investitionskosten zur Einbindung der dezentralen Anlage sind als Mehrkosten anrechnungsfähig.

6 Smart Grids - Investitionsmehrkosten durch die Installation von Informations- und Kommunikationstechnologien bei Erneuerung oder bei Ausbau von Verteilnetzen (smart grids)

6.1 Investition in "smarte" Zusatztechnologien der Messtechnik, Steuerungstechnik, Kommunikationstechnik, sonstige Hard- und Software einschl. Installation entspr. Freileitungen, Kabel, Verteiler, Ortsnetzstationen etc. _____

6.2 Referenzkosten eines konventionellen Ausbaus oder einer konventionellen Erneuerung durch Installation von Freileitungen, Kabel, Verteiler, Ortsnetzstationen etc. _____

Investitionsmehrkosten zu 6 (6.1 ./ 6.2, ohne Berücksicht. operativer Gewinne / Kosten) _____

7 Smart Meter - Investitionsmehrkosten durch die Installation von Informations- und Kommunikationstechnologien bei Anbindung von intelligenten Zählern

7.1 Investitionen in die Kommunikationsinfrastruktur (z. B. aktive und passive Glasfaserkommunikationselemente, Tiefbauarbeiten, weitere veranlasste Installationskosten) _____

7.2 Installation intelligenter Zähler (smart meter) über den gesetzlich vorgeschriebenen Umfang hinaus (§21c (1) a-c EnWG) _____

7.3 Referenzkosten der Anbindung der intelligenten Zähler durch GSM Modem-Technologie (Einbau und Konfiguration am Zähler) _____

Investitionsmehrkosten zu 7 (7.1+7.2./7.3; ohne Berücks. operativer Gewinne / Kosten) _____

B Allgemeine Hinweise zur Subventionswertberechnung durch die KfW

- 1 Die KfW berechnet den Subventionswert des Darlehens als Beihilfeintensität des jeweiligen Investitionsvorhabens und weist diesen Betrag in EUR in der Refinanzierungszusage aus.
- 2 Die Beihilfeintensität wird als prozentuales Verhältnis des Subventionswertes zu den beihilfefähigen Kosten angegeben. Die maximal zulässige Beihilfeintensität der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08. 2008) darf bei Unternehmen und freiberuflich Tätigen nicht überschritten werden. Nähere Informationen zu den zulässigen Beihilfeintensitäten enthält das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen" (Formular-Nr. 600 000 0065).

C Erklärung des Antragstellers

Ich/wir versichere/versichern, dass die obigen Angaben vollständig und richtig sind und dass ich/wir sie durch geeignete Unterlagen belegen kann/können. Mir/uns ist bekannt, dass diese subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Ich erkläre, dass ich mit einer Überprüfung der Angaben insbesondere zu den beihilfefähigen Investitionsmehrkosten durch die KfW bzw. durch einen von der KfW beauftragten Dritten einverstanden bin.

Einwilligung zur Datenverarbeitung

Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung

Mir/Uns ist bekannt, dass die KfW und die im Einzelfall einzuschaltenden Kreditinstitute (Hausbank und ggf. durchleitende Institute, die die Mittel der KfW an die Hausbank leiten) berechtigt sind, alle auf den Antragsteller bezogenen Daten dieses Antrags und seiner Anlagen zum Zwecke der Bearbeitung und Abwicklung des Kredites zu erheben, elektronisch zu verarbeiten, zu speichern und gegenseitig zu übermitteln.

Darüber hinaus bleibt die Verpflichtung der KfW zur Wahrung des Bankgeheimnisses unberührt.

Datennutzung zwecks Analyse der Nachhaltigkeit

Mir/Uns ist bekannt, dass die KfW sowie ggf. beauftragte Dritte berechtigt sind, alle erhobenen Daten zum Zwecke von Erhebungen zur Nachhaltigkeit des gewährten Kredites (volks- und betriebswirtschaftliche Analysen, statistische Auswertungen, Evaluierung) zu verwenden.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns in diesem Zusammenhang damit einverstanden, dass ich/wir für die Zwecke der vorgenannten Nachhaltigkeitsanalyse während und nach Abschluss des gewährten Kredites schriftlich, telefonisch oder per E-Mail kontaktiert werden kann/können und Auskunft gebe/geben.

Ablehnung

Mir/Uns ist bekannt, dass eine Bearbeitung meines Antrags und damit eine Gewährung des Kredites nicht möglich sind, wenn die vorstehenden Teilerklärungen ganz oder in Teilen verweigert werden.

Die Abgabe dieser Erklärung erfolgt freiwillig und kann jederzeit bei der KfW (KfW Bankengruppe, z.Hd. Datenschutzbeauftragter, Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt am Main) widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel/Dienstsigel des Antragstellers

Anlage zu Abschnitt II "Anreizeffekte" (nur für Großunternehmen - Einreichung bei Antragstellung erforderlich)

- Investitionsvergleichsrechnung, welche das geförderte Vorhaben mit und ohne Beihilfe analysiert inkl. einer plausiblen entsprechenden Erläuterung. Geeignete Unterlagen, welche die Ergebnisse dieser Vergleichsrechnung dokumentieren, sind ebenfalls beizufügen.